

Satzung der Elterninitiative der Grundschule an der Türkenstraße e.V.

§ 1 Name und Sitz sowie Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Elterninitiative der Grundschule an der Türkenstraße e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in München.
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
- (4) Geschäftsjahr ist angelehnt an das Schuljahr. Es beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Ziel des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und der Kindererziehung durch die Errichtung und den Unterhalt einer Elterninitiative im Familienselbsthilfebereich. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Versorgung und pädagogische Mittags- und Hausaufgabenbetreuung der Schülerinnen und Schüler der Grundschule an der Türkenstraße verwirklicht.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Hiervon ausgenommen ist eine Aufwandsentschädigung für den gesamten Vorstand.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sein Kind in der Mittagsbetreuung an der Türkenstraße angemeldet hat. Betreuer sind keine Mitglieder und haben kein Stimmrecht.
- (2) Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Ende des 4. Schuljahres.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt im Übrigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft gilt für das gesamte Schuljahr. Sie ist während des laufenden Schuljahres von Seiten der Eltern nicht kündbar, es sei denn, es liegen außerordentliche Kündigungsgründe vor oder der Platz kann von einem anderen Kind übernommen werden. Darüber entscheidet der Vorstand. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein Schuljahr, wenn nicht bis zum 31.05. des laufenden Kalenderjahrs schriftlich gekündigt wird.
- (5) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Voraussetzung ist, dass ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied zwei Monate mit der Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist oder grob gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss wird zum Ende des Monats wirksam, in dem der Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss erfolgt.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Monatsbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (beispielsweise für Betreuungsgeld und Essensgeld). Tritt ein neues Mitglied dem Verein bei, muss eine Kautions in Höhe von zwei Monatsbeiträgen auf dem Vereinskonto hinterlegt werden. Diese Kautions wird bei Ausscheiden wieder zurückbezahlt.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl des Vorstands
 2. Wahl des Kassenprüfers
 3. Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts des Kassenprüfers und Erteilung der Entlastung
 4. Beschluss über den Haushaltsvoranschlag des Vorstands
 5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 6. Erörterung und gegebenenfalls Beschluss über Grundsätze der Betreuung der Kinder
 7. Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern
 8. Beschluss über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/3 aller Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt, oder bei besonderen Gründen seitens des Vorstands.

- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgaben der Tagesordnung. Es besteht Anwesenheitspflicht. Nichterscheinen ohne ausreichenden Grund kann zur Kündigung führen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit sowie für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
- (6) Das Protokoll über die Mitgliederversammlung hält die Beschlüsse fest. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 7 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für das Geschäftsjahr ein Vereinsmitglied, das nicht dem Vorstand angehört, als Kassenprüfer. Der Kassenprüfer prüft die Jahresrechnung und berichtet darüber mündlich der Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich und erfolgt für jeweils ein Jahr. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen sind.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Die Mitglieder des Vorstands sind einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen, führt die Vereinsbeschlüsse aus und informiert die Mitglieder über seine Arbeit.
- (5) Die Vorstandsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (6) Vorstandssitzungen finden mindestens dreimal im Geschäftsjahr statt.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert.
- (8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Stiftung Menschenrechte / Förderstiftung Amnesty International“.

Organe des Vereins

Mitgliederversammlung
Vorstand

Stand: 1. Juli 2019